

1983**Ausgegeben zu Bonn am 4. März 1983****Nr. 9**

Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 83	Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensusgesetz) neu: 29-17	201
28. 2. 83	Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes (Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz – KDVNG) neu: 50-3; 55-2, 50-1	203
28. 2. 83	Bundeskleingartengesetz (BKleingG) neu: 235-12; 235-1, 235-2, 235-4, 235-6, 235-5, 235-11, 610-6-5-3, 235-8, 235-7, 235-10, 235-3, 235-3-1	210
1. 3. 83	Drittes Gesetz zur Änderung des Seemannsgesetzes 9513-1	215
21. 2. 83	Erste Verordnung zur Änderung der Arzneimittelfarbstoffverordnung (1. ÄndV-AMFarbV) 2121-51-13	219
25. 2. 83	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (5. Förderungshöchstdauer-VÄndV) 2171-2-7-1	220
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 6	222
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	222

Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensusgesetz)

Vom 21. Februar 1983

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Über die Bevölkerung und das Erwerbsleben wird in den Jahren 1983 bis 1990 eine Bundesstatistik auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) durchgeführt.

§ 2

(1) Folgende Tatbestände werden jährlich erhoben:

1. Vor- und Familiennamen, Anschrift, Geschlecht, Geburtstag, Familienstand, Jahr der Eheschließung, Zahl der Familienmitglieder, Stellung innerhalb des Haushalts und der Familie, Staatsangehörigkeit, Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung oder als Haupt- oder Nebenwohnung;
2. Art und Umfang der Beteiligung am Erwerbsleben, Eigenschaft als Hausfrau, Schüler, Student;
3. Quellen des Lebensunterhalts und Höhe des Einkommens;
4. Angaben zur gesetzlichen und privaten Krankenversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung

im Jahr 1983 mit einem Auswahlsatz von 0,5 vom Hundert der Bevölkerung und in den folgenden Jahren mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung;

5. Art, Anzahl, Ziel, Beginn und Dauer von Urlaubs- und Erholungsreisen, benutzte Verkehrsmittel und Unterkunftsort, Höhe der für die Reisen aufgewendeten Mittel sowie Teilnahme von Haushaltsmitgliedern

mit einem Auswahlsatz von 0,1 vom Hundert der Bevölkerung.

(2) Folgende Tatbestände werden frühestens ab 1984 im Abstand von zwei Jahren erhoben:

1. ausgeübter Beruf, Tätigkeitsmerkmale sowie Aus- und Weiterbildung;
2. bei Ausländern Aufenthaltsdauer, Zahl und Verwandtschaftsverhältnis der im Ausland lebenden Familienangehörigen;
3. Art des Gebäudes, Art, Größe, Ausstattung, Baujahr und Verwendungszweck der Wohnung, Wohnverhältnis, Bezugsjahr, Höhe der monatlichen Miete sowie öffentliche Förderung und Wohngeld

mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung.

(3) Folgende Tatbestände werden frühestens ab 1984 im Abstand von drei bis fünf Jahren erhoben:

1. bei Pendlern Arbeits- oder Ausbildungsstätte, hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel, Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte sowie Entfernung;
2. Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung;
3. Angaben über Krankheiten, Unfälle, Krankheitsrisiken sowie Vorsorge gegen Krankheiten;
4. amtlich anerkannte Behinderteneigenschaft und Grad der auf der Behinderung beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit

mit einem Auswahlsatz von 0,5 vom Hundert der Bevölkerung;

5. private Altersvorsorge

mit einem Auswahlsatz von 0,25 vom Hundert der Bevölkerung.

§ 3

Zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Statistik sind Wiederholungsbefragungen mit einem Auswahlsatz von bis zu 10 vom Hundert der Befragten zulässig.

§ 4

(1) Auskunftspflichtig sind alle volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden minderjährigen Personen,

auch für minderjährige oder behinderte Haushaltsmitglieder; für Personen in Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten und ähnlichen Einrichtungen auch die Leiter dieser Einrichtungen, soweit Umstände, die in der Person des Auskunftspflichtigen liegen, dies erforderlich machen.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Erteilung der Auskünfte zu den Tatbeständen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 Nr. 3 sowie im Rahmen der Wiederholungsbefragungen nach § 3 ist freiwillig.

§ 5

Namen und Anschrift der befragten und derjenigen Personen, über die Auskunft erteilt wird, dürfen nur als Hilfsmittel der Bearbeitung bei den mit der Durchführung der Statistik betrauten Stellen und Personen sowie als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Haushalte für die Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte erfaßt werden.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Februar 1983

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Gesetz
zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes
(Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz – KDVNG)

Vom 28. Februar 1983

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen
(Kriegsdienstverweigerungsgesetz – KDVG)

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz

Wer sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten wider-

setzt und deshalb unter Berufung auf Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, hat statt des Wehrdienstes Zivildienst außerhalb der Bundeswehr als Ersatzdienst gemäß Artikel 12 a Abs. 2 des Grundgesetzes zu leisten.

§ 2

Antragstellung

(1) Über die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, wird auf Antrag entschieden.

(2) Der Antrag ist vom Antragsteller schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehersatzamt zu stellen. Der Antrag muß die Berufung auf das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung (Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) enthalten. Dem Antrag sind ein ausführlicher Lebenslauf und eine persönliche, ausführliche

Darlegung der Beweggründe für die Gewissensentscheidung sowie ein Führungszeugnis (§ 28 des Bundeszentralregistergesetzes) beizufügen.

(3) Soldaten, ungediente Wehrpflichtige, die zum Wehrdienst einberufen oder schriftlich benachrichtigt sind, daß sie als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden können, sowie gediente Wehrpflichtige können ihrem Antrag schriftliche Stellungnahmen und Beurteilungen Dritter zu ihrer Person und zu ihrem Verhalten beifügen. Außerdem können Personen benannt werden, die zu Auskünften über den Antragsteller bereit sind.

(4) Der Antrag eines ungedienten Wehrpflichtigen ist frühestens sechs Monate vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Antragstellers zulässig; der Antrag soll vierzehn Tage vor der Musterung eingereicht werden.

(5) Das Kreiswehrrersatzamt bestätigt dem Antragsteller den Eingang des Antrages. Sobald der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden oder über ihn rechtskräftig entschieden worden ist, leitet es den Antrag mit den Personalunterlagen der zuständigen Stelle (§§ 4, 9) zu.

§ 3

Wirkungen der Antragstellung

(1) Die Stellung eines Antrags nach § 2 befreit nicht von der Pflicht, sich zur Erfassung zu melden und zur Musterung vorzustellen.

(2) Vom Zeitpunkt der Antragstellung an ist eine Einberufung zum Wehrdienst erst zulässig, wenn der Antrag unanfechtbar oder rechtskräftig abgelehnt oder zurückgenommen worden ist. Der Antrag hindert die Heranziehung zum Wehrdienst jedoch nicht, wenn der Wehrpflichtige vor dem Zeitpunkt der Antragstellung einberufen oder schriftlich benachrichtigt worden ist, daß er als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden kann; das gleiche gilt, wenn eine ablehnende Entscheidung über einen früheren Antrag des Antragstellers unanfechtbar oder rechtskräftig geworden ist oder der Antragsteller einen früheren Antrag zurückgenommen hat.

Zweiter Abschnitt

Anerkennung von ungedienten Wehrpflichtigen

§ 4

Zuständigkeit

(1) Über den Antrag eines ungedienten Wehrpflichtigen, der weder einberufen noch schriftlich benachrichtigt ist, daß er als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden kann, entscheidet das Bundesamt für den Zivildienst (Bundesamt) nach den Vorschriften dieses Abschnitts.

(2) Ist über einen Antrag nach Absatz 1 unanfechtbar oder rechtskräftig entschieden oder ist ein Antrag zurückgenommen worden, so entscheidet über einen

weiteren Antrag dieses Wehrpflichtigen statt des Bundesamtes der zuständige Ausschuß für Kriegsdienstverweigerung (§ 9) nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts.

§ 5

Anerkennung ohne persönliche Anhörung

(1) Der Antragsteller ist ohne persönliche Anhörung als Kriegsdienstverweigerer anzuerkennen, wenn

1. der Antrag vollständig ist (§ 2 Abs. 2),
2. die dargelegten Beweggründe das Recht auf Kriegsdienstverweigerung zu begründen geeignet sind und
3. das tatsächliche Gesamtvorbringen des Antragstellers und die dem Bundesamt bekannten sonstigen äußeren Tatsachen keine Zweifel an der Wahrheit der Angaben des Antragstellers begründen.

(2) Hat das Bundesamt Zweifel an der Wahrheit der Angaben des Antragstellers über äußere Tatsachen (Absatz 1 Nr. 3), so muß es dem Antragsteller Gelegenheit geben, sich zu diesen ergänzend zu äußern und sie zu belegen. Eine darüber hinausgehende Tatsachenaufklärung findet durch das Bundesamt nicht statt.

§ 6

Ablehnung des Antrags

(1) Der Antrag ist abzulehnen, wenn die dargelegten Beweggründe das Recht auf Kriegsdienstverweigerung zu begründen nicht geeignet sind. Der Antrag ist auch abzulehnen, wenn er nicht vollständig ist (§ 2 Abs. 2) und der Antragsteller ihn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Aufforderung durch das Bundesamt vervollständigt.

(2) Lehnt das Bundesamt den Antrag ab, so leitet es die Personalunterlagen dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt zu, nachdem die Entscheidung unanfechtbar oder rechtskräftig geworden ist.

§ 7

Verfahren bei begründeten Zweifeln

Über den Antrag entscheidet der Ausschuß für Kriegsdienstverweigerung gemäß den §§ 9 bis 15, wenn das Gesamtvorbringen des Antragstellers und die dem Bundesamt bekannten äußeren Tatsachen Zweifel an der Wahrheit der Angaben des Antragstellers begründen. Das Bundesamt leitet den Antrag dem zuständigen Ausschuß (§ 9) zu. Sind nach Auffassung des Ausschusses die Zweifel unbegründet, so entscheidet er nach Lage der Akten gemäß den Grundsätzen des § 5 Abs. 1.

§ 8

Spannungs- und Verteidigungsfall

Über Anträge der in § 4 Abs. 1 genannten Wehrpflichtigen wird im Spannungsfall (Artikel 80 a des Grundgesetzes) und im Verteidigungsfall (Artikel 115 a des Grundgesetzes) nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts entschieden. § 3 Abs. 2 gilt nicht.

Dritter Abschnitt

Anerkennung von Soldaten

§ 9

Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung

(1) Über den Antrag eines Soldaten oder ungedienten Wehrpflichtigen, der zum Wehrdienst einberufen oder schriftlich benachrichtigt ist, daß er als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden kann, sowie eines gedienten Wehrpflichtigen entscheiden Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung (Ausschüsse) nach den Vorschriften dieses Abschnitts. Die Ausschüsse entscheiden auch in den Fällen des § 4 Abs. 2 sowie der §§ 7 und 8.

(2) Die Ausschüsse werden mit einem vom Bundesminister der Verteidigung bestimmten Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzern besetzt. Der Vorsitzende muß zum Richteramt befähigt sein und das achtundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Die Beisitzer müssen das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen der Berufung zum Amt eines Jugendschöffen erfüllen; sie sollen über die erforderliche Lebenserfahrung und Menschenkenntnis verfügen.

(3) Die Beisitzer werden von den durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmten kommunalen Vertretungskörperschaften in den kreisfreien Städten und den Kreisen gewählt.

(4) Die Ausschüsse werden auf Anordnung des Bundesministers der Verteidigung für den Bezirk eines oder mehrerer Kreiswehrrersatzämter bei Kreiswehrrersatzämtern gebildet.

(5) Die Mitglieder der Ausschüsse sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben gleiches Stimmrecht. Über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu wahren.

§ 10

Verfahren vor den Ausschüssen

(1) Das Verfahren vor den Ausschüssen ist nicht öffentlich. Beratung und Abstimmung sind geheim. Vertreter der Verwaltungsbehörden, denen die Dienstaufsicht obliegt, können bei der Verhandlung zugegen sein; der Vorsitzende kann Vertretern dieser Verwaltungsbehörden zu Einweisungszwecken auch die Anwesenheit bei der Beratung gestatten.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über das förmliche Verwaltungsverfahren.

§ 11

Vertretung des Antragstellers vor den Ausschüssen

(1) Außer dem Antragsteller kann auch sein gesetzlicher Vertreter selbständig Anträge stellen und von den zulässigen Rechtsbehelfen Gebrauch machen.

(2) Zur unentgeltlichen Vertretung des Antragstellers vor dem Ausschuß sind auch die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, beauftragten Personen zugelassen.

§ 12

Kostenfreiheit und Auslagenerstattung im Verfahren vor den Ausschüssen

(1) Das Verfahren vor den Ausschüssen ist kostenfrei.

(2) Notwendige Auslagen sind dem Antragsteller zu erstatten. Auf die für Arbeitnehmer durch das Erscheinen vor dem Ausschuß ausfallende Arbeitszeit findet § 14 des Arbeitsplatzschutzgesetzes entsprechende Anwendung. Einem Arbeitnehmer, der nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fällt, wird auch der durch das Erscheinen vor dem Ausschuß entstehende Verdienstaufschlag erstattet.

§ 13

Zeitpunkt der Entscheidung

(1) Über einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer soll unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten seit Eingang des Antrags beim Ausschuß entschieden werden.

(2) Beantragt ein Soldat die Anerkennung seiner Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, so ist über diesen Antrag vorrangig zu entscheiden.

(3) Einer Entscheidung über den Antrag bedarf es nicht, wenn und so lange eine Einberufung aus anderen Gründen nicht in Betracht kommt.

§ 14

Entscheidungsgrundsätze der Ausschüsse

(1) Der Ausschuß hat den Antragsteller als Kriegsdienstverweigerer anzuerkennen, wenn zu seiner Überzeugung hinreichend sicher angenommen werden kann, daß die Verweigerung auf einer durch Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes geschützten Gewissensentscheidung beruht. Hat der Ausschuß diese Überzeugung nicht gewinnen können, so entscheidet er, daß der Antragsteller nicht berechtigt ist, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern.

(2) Der Ausschuß trifft seine Entscheidung nach einer persönlichen Anhörung des Antragstellers, es sei denn, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, daß er zu der Anhörung mit einem Beistand seiner Wahl erscheinen kann.

(3) Der Ausschuß kann den Antragsteller ohne persönliche Anhörung vor dem Ausschuß als Kriegsdienstverweigerer anerkennen, wenn er die nach Absatz 1 erforderliche Überzeugung aus dem Inhalt der ihm vorliegenden Akten gewinnen kann.

§ 15

Fernbleiben des Antragstellers

(1) Bleibt der Antragsteller der persönlichen Anhörung vor dem Ausschuß (§ 14 Abs. 2) unentschuldigt fern, so hat der Ausschuß zu entscheiden, daß der Antragsteller nicht berechtigt ist, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern. Der Antragsteller ist in der Ladung auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist aufzuheben, wenn der Antragsteller ohne sein Verschulden am Erscheinen verhindert war und dies innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses glaubhaft macht.

§ 16

Durchführungsvorschriften

(1) Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Grundsätze für die Wahl der Jugendschöffen das Nähere über die Zusammensetzung der Ausschüsse und Kammern, das Verfahren bei der Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer, ihre Berufung, ihre Heranziehung, ihre Amtsdauer, die vorzeitige Beendigung ihres Amtes sowie ihre Entschädigung zu bestimmen.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Nähere zu bestimmen über

1. das Verfahren vor den Ausschüssen und Kammern,
2. die Erstattung von notwendigen Auslagen der Antragsteller,
3. den Verdienstausschlag von Arbeitnehmern, die nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fallen.

Vierter Abschnitt Rechtsbehelfe

§ 17

Ausschluß des Widerspruchsverfahrens bei Entscheidungen des Bundesamtes

Gegen ablehnende Entscheidungen des Bundesamtes findet ein Widerspruch nicht statt.

§ 18

Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Ausschüsse und Kammern

(1) Gegen Entscheidungen der Ausschüsse kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über ihn entscheiden Kammern für Kriegsdienstverweigerung (Kammern), die bei Wehrbereichsverwaltungen gebildet werden; § 9 Abs. 2 bis 5 sowie die §§ 10 bis 15 gelten entsprechend. In den Fällen des § 7 Satz 3 gilt § 17 entsprechend.

(2) Gegen Entscheidungen der Ausschüsse und Kammern können auch das Kreiswehersatzamt und die Wehrbereichsverwaltung Rechtsbehelfe einlegen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 7 Satz 3.

§ 19

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

(1) Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht findet § 11 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(2) Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsge-

richts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 132 Abs. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Fünfter Abschnitt Übergangsregelung

§ 20

Anhängige Verfahren vor den Ausschüssen und Kammern

Auf Antragsteller, die einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer vor dem 1. Juli 1983 gestellt haben, über den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht unanfechtbar oder rechtskräftig entschieden worden ist, finden für diesen Antrag die Vorschriften des Dritten Abschnitts Anwendung.

§ 21

Anhängige Verwaltungsstreitverfahren

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsstreitverfahren finden § 18 Abs. 2 und § 19 Anwendung.

§ 22

Verfahren bei erneuter Antragstellung

Für Antragsteller, deren Antrag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes unanfechtbar oder rechtskräftig abgelehnt worden ist oder die einen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellten Antrag zurückgenommen haben, finden auf einen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellten Antrag die Vorschriften des Dritten Abschnitts sowie die §§ 18 und 19 Anwendung.

Artikel 2

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Beschäftigungsstelle kann auf ihren Antrag anerkannt werden, wenn

1. sie insbesondere Aufgaben im sozialen Bereich, im Bereich des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchführt; überwiegend sollen Beschäftigungsstellen des sozialen Bereichs anerkannt werden,
2. sie die Gewähr bietet, daß Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Dienstleistenden dem Wesen des Zivildienstes entsprechen; eine Beschäftigung entspricht insbesondere nicht dem Wesen des Zivildienstes, wenn sie wegen der für den Dienstleistenden mit ihr verbundenen Belastung zu einer offensichtlichen Ungleichbehandlung des

Dienstleistenden im Vergleich zu anderen Dienstleistenden oder zu den Wehrdienstleistenden führen würde,

3. sie sich bereit erklärt, Dienstpflichtige, die den von ihr geforderten Eignungsvoraussetzungen entsprechen, ohne besondere Zustimmung zur Person des Dienstpflichtigen zu beschäftigen, sofern nicht die Beschäftigung wegen ihrer Eigenart an die Person des Dienstpflichtigen besondere, über die geforderten Voraussetzungen hinausgehende Anforderungen stellt, und
4. sie sich bereit erklärt, Beauftragten des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundesamtes Einblick in die Gesamttätigkeit der Dienstleistenden und deren einzelne Aufgaben zu gewähren sowie den Bundesrechnungshof bei der Rechnungsprüfung verausgabter Bundesmittel uneingeschränkt zu unterstützen.

Die Anerkennung wird für bestimmte Dienstplätze ausgesprochen. Sie kann mit Auflagen verbunden werden.“

2. § 5 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit ihrem Einverständnis können mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben beauftragt werden

1. Verbände für die ihnen angehörenden Beschäftigungsstellen,
2. Länder für die Beschäftigungsstellen bei den ihrer Aufsicht unterstehenden öffentlich-rechtlichen Trägern.

Die Verwaltungskosten können in angemessenem Umfang erstattet werden.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Kosten

(1) Die Beschäftigungsstellen sorgen auf ihre Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung der Dienstleistenden. Sie tragen die ihnen aus der Beschäftigung der Dienstleistenden entstehenden Verwaltungskosten.

(2) Die Beschäftigungsstellen zahlen für den Bund den Dienstleistenden die diesen zustehenden Geldbezüge. Den Beschäftigungsstellen wird der Aufwand für die Geldbezüge vierteljährlich nachträglich erstattet; der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit legt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen für die Erstattung einheitliche Pauschalbeträge fest. Die Erstattung entfällt, wenn sie im Hinblick auf die für die Beschäftigungsstelle geltenden Regelungen über die Kostentragung, die wirtschaftliche Lage der Beschäftigungsstelle und den Bedarf an Zivildienstplätzen dieser Art nicht gerechtfertigt ist.

(3) Den Beschäftigungsstellen können Zuschüsse zur Entlastung vom Aufwand für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung der Dienstleistenden gewährt werden, wenn und soweit dies erforderlich ist,

1. um eine für die Heranziehung aller verfügbaren anerkannten Kriegsdienstverweigerer zum Zivildienst ausreichende Anzahl von Zivildienstplätzen und
2. um für den Zivildienst nach Art der Beschäftigung besonders geeignete Zivildienstplätze

zu erhalten. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit erläßt zur Durchführung von Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung. Die Zuschüsse dürfen nur insoweit gewährt werden, als der Haushaltsplan hierfür Mittel zur Verfügung stellt.“

4. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Dienstpflichtige kann nicht verlangen, zum Dienst an einem bestimmten Ort herangezogen zu werden. Er darf nicht zu einer Beschäftigungsstelle einberufen werden, bei der er vor seiner Einberufung tätig war.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 3 bis 5 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:

„Bei Dienstpflichtigen, die wegen eines Anerkennungsverfahrens nach den Vorschriften des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes nicht mehr vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres oder vor Eintritt einer bis dahin bestehenden Wehrdienstausnahme zum Grundwehrdienst einberufen werden konnten, verlängert sich der Zeitraum, innerhalb dessen Zivildienst zu leisten ist, um die Dauer des Anerkennungsverfahrens, nicht jedoch über die Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres hinaus.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Zivildienst dauert um ein Drittel länger als der Grundwehrdienst (§ 5 des Wehrpflichtgesetzes). § 79 Nr. 1 bleibt unberührt.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

6. § 25 a erhält folgende Fassung:

„§ 25 a
Einführungsdienst

(1) Die Dienstleistenden werden zu Beginn ihres Dienstes in Lehrgängen

1. über Wesen und Aufgaben des Zivildienstes sowie über ihre Rechte und Pflichten als Dienstleistende unterrichtet,
2. über staatsbürgerliche Fragen unterrichtet und
3. in die Tätigkeit, für die sie vorgesehen sind, eingeführt, soweit dies erforderlich ist

(Einführungsdienst).

(2) Mit der Durchführung der in Absatz 1 genannten Lehrgänge können Beschäftigungsstellen und Verbände, denen Beschäftigungsstellen angehören, mit ihrem Einverständnis beauftragt werden. Werden

Stellen der Länder beauftragt, so handeln diese im Auftrag des Bundes. Die Kosten der Lehrgänge können in angemessenem Umfang erstattet werden; der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann einheitliche Erstattungssätze festsetzen.

(3) Bei dem Unterricht nach Absatz 1 Nr. 2 darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränkt werden. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, daß die Dienstleistenden nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflusst werden.

(4) Der Dienstleistende ist während des Einführungsdienstes in einer dienstlichen Unterkunft unterzubringen. § 19 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend."

7. § 36 a erhält folgende Fassung:

„§ 36 a

Staatsbürgerlicher Unterricht

Die Dienstleistenden sollen auch außerhalb des Einführungsdienstes in staatsbürgerlichen Fragen unterrichtet werden; § 25 a Abs. 3 gilt entsprechend."

8. In § 59 Abs. 1 werden hinter der Nummer 3 folgende neue Nummern 4 und 5 angefügt:

- „4. Nichtgewährung einer höheren Soldgruppe,
- 5. Rückstufung in eine niedrigere Soldgruppe."

9. In § 68 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und Geldbuße“ durch die Worte „ , Geldbuße, Nichtgewährung einer höheren Soldgruppe und Rückstufung in eine niedrigere Soldgruppe“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 25“ durch die Worte „§ 1 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203)“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei Wehrpflichtigen, die wegen eines Anerkennungsverfahrens nach den Vorschriften des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes nicht mehr vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres oder vor Eintritt einer bis dahin bestehengebliebenen Wehrdienstausnahme zum Grundwehrdienst einberufen werden konnten, verlängert sich der Zeitraum, innerhalb dessen Grundwehrdienst zu leisten ist, um die Dauer des Anerkennungsverfahrens, nicht jedoch über die Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres hinaus."

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anrechnung von freiwillig geleistetem Wehrdienst und von geleistetem Zivildienst“.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Wehrpflichtige, die auf ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer verzichtet haben oder denen die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, rechtskräftig aberkannt worden ist, werden im Frieden nicht zum Wehrdienst herangezogen, wenn sie Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes bestimmten Dauer geleistet haben. Wird der Zivildienst vorzeitig beendet, ist die im Zivildienst zurückgelegte Zeit, soweit sie die Zeit übersteigt, die der Zivildienst gegenüber dem Grundwehrdienst länger dauert, auf den Wehrdienst anzurechnen."

4. Abschnitt III wird gestrichen.

5. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und gegen den Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer (§ 26 Abs. 3 und 6)“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „und den Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer“ gestrichen.

d) Absatz 4 wird gestrichen.

e) In Absatz 6 Satz 1 werden jeweils die Worte „Musterungs- und Prüfungskammern“ durch die Worte „Musterungskammern“ ersetzt.

f) Absatz 7 Satz 2 wird gestrichen.

6. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Worte „und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer“ gestrichen.

7. In § 48 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „oder auf ihren Antrag zum waffenlosen Dienst“ gestrichen.

8. In § 50 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „ , des § 26 Abs. 6“ gestrichen.

Artikel 4

Übergangsvorschrift

(1) Zivildienstpflichtige, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind, leisten abweichend von § 24 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes einen Zivildienst von sechzehn Monaten.

(2) Zivildienstpflichtige, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund eines vor dem 1. Juli 1983 gestellten Antrages als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind, leisten abweichend von § 24 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes einen Zivildienst von sechzehn Monaten.

Artikel 5

Neubekanntmachung des Zivildienst- und des Wehrpflichtgesetzes

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Zivildienstgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Schlußvorschriften

(1) Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 31. Dezember 1985 über ihre Erfahrungen mit der Durchführung dieses Gesetzes zu berichten.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Es tritt am 30. Juni 1986 außer Kraft, wenn der Gesetzgeber bis dahin nicht bestimmt hat, daß es weitergilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 28. Februar 1983

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

Der Bundesminister der Verteidigung
Wörner

Bundeskleingartengesetz (BKleingG)

Vom 28. Februar 1983

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Kleingarten ist ein Garten, der
1. dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung) und
 2. in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefaßt sind (Kleingartenanlage).
- (2) Kein Kleingarten ist
1. ein Garten, der zwar die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, aber vom Eigentümer oder einem seiner Familienangehörigen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes genutzt wird (Eigentümergearten);
 2. ein Garten, der einem zur Nutzung einer Wohnung Berechtigten im Zusammenhang mit der Wohnung überlassen ist (Wohnungsgarten);
 3. ein Garten, der einem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag überlassen ist (Arbeitnmergearten);
 4. ein Grundstück, auf dem vertraglich nur bestimmte Gartenbauerzeugnisse angebaut werden dürfen;
 5. ein Grundstück, das vertraglich nur mit einjährigen Pflanzen bestellt werden darf (Grabeland).

(3) Ein Dauerkleingarten ist ein Kleingarten auf einer Fläche, die im Bebauungsplan für Dauerkleingärten festgesetzt ist.

§ 2

Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

Eine Kleingärtnerorganisation ist gemeinnützig, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist, sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung unterwirft und wenn die Satzung bestimmt, daß

1. die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung ihrer Mitglieder bezweckt,
2. erzielte Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden und

3. bei der Auflösung der Organisation deren Vermögen für kleingärtnerische Zwecke verwendet wird.

§ 3

Größe des Kleingartens und Gartenlaube

(1) Ein Kleingarten soll nicht größer als 400 Quadratmeter sein.

(2) Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig; die §§ 29 bis 36 des Bundesbaugesetzes bleiben unberührt. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Eigentümergeärten.

Zweiter Abschnitt Kleingartenpacht

§ 4

Kleingartenpachtverträge

(1) Für Kleingartenpachtverträge gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Pacht, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Die Vorschriften über Kleingartenpachtverträge gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch für die Pacht von Grundstücken zu dem Zweck, sie aufgrund einzelner Kleingartenpachtverträge weiterzuverpachten (Zwischenpacht). Ein Zwischenpachtvertrag, der nicht mit einer nach Landesrecht als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerorganisation oder der Gemeinde geschlossen wird, ist nichtig. Nichtig ist auch ein Vertrag zur Übertragung der Verwaltung einer Kleingartenanlage, der nicht mit einer in Satz 2 bezeichneten Kleingärtnerorganisation geschlossen wird.

(3) Wenn öffentliche Interessen dies erfordern, insbesondere wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung oder Nutzung der Kleingärten oder der Kleingartenanlage nicht mehr gewährleistet ist, hat der Verpächter die Verwaltung der Kleingartenanlage einer in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Kleingärtnerorganisation zu übertragen.

§ 5

Pachtzins

(1) Als Pachtzins darf höchstens der doppelte Betrag des ortsüblichen Pachtzinses im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau, bezogen auf die Gesamtfläche der Kleingartenanlage, verlangt werden. Die auf die

gemeinschaftlichen Einrichtungen entfallenden Flächen werden bei der Ermittlung des Pachtzinses für den einzelnen Kleingarten anteilig berücksichtigt.

(2) Auf Antrag einer Vertragspartei hat der nach § 137 des Bundesbaugesetzes eingerichtete und örtlich zuständige Gutachterausschuß ein Gutachten über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau zu erstatten.

(3) Ist der vereinbarte Pachtzins niedriger oder höher als der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Höchstpachtzins, kann die jeweilige Vertragspartei der anderen Vertragspartei schriftlich erklären, daß der Pachtzins bis zur Höhe des Höchstpachtzinses herauf- oder herabgesetzt wird. Aufgrund der Erklärung ist vom ersten Tage des auf die Erklärung folgenden Zahlungszeitraumes an der höhere oder niedrigere Pachtzins zu zahlen. Die Vertragsparteien können die Anpassung frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Vertragschluß oder der vorhergehenden Anpassung verlangen. Im Falle einer Erklärung des Verpächters über eine Pachtzinserhöhung ist der Pächter berechtigt, das Pachtverhältnis spätestens am fünfzehnten Werktag des Zahlungszeitraums, von dem an die Pacht erhöht werden soll, für den Ablauf des nächsten Kalendermonats zu kündigen. Kündigt der Pächter, so tritt eine Erhöhung des Pachtzinses nicht ein.

(4) Der Verpächter kann für von ihm geleistete Aufwendungen für die Kleingartenanlage, insbesondere für Bodenverbesserungen, Wege, Einfriedigungen und Parkplätze, vom Pächter Erstattung verlangen, soweit die Aufwendungen nicht durch Leistungen der Kleingärtner oder ihrer Organisationen oder durch Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten gedeckt worden sind und soweit sie im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung üblich sind. Die Erstattungspflicht eines Kleingärtners ist auf den Teil der ersatzfähigen Aufwendungen beschränkt, der dem Flächenverhältnis zwischen seinem Kleingarten und der Kleingartenanlage entspricht; die auf die gemeinschaftlichen Einrichtungen entfallenden Flächen werden der Kleingartenfläche anteilig zugerechnet. Der Pächter ist berechtigt, den Erstattungsbetrag in Teilleistungen in Höhe des Pachtzinses zugleich mit dem Pachtzins zu entrichten.

§ 6

Vertragsdauer

Kleingartenpachtverträge über Dauerkleingärten können nur auf unbestimmte Zeit geschlossen werden; befristete Verträge gelten als auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 7

Schriftform der Kündigung

Die Kündigung des Kleingartenpachtvertrages bedarf der schriftlichen Form.

§ 8

Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn

1. der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtzinsforderung erfüllt oder
2. der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, daß dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 9

Ordentliche Kündigung

(1) Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag kündigen, wenn

1. der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überläßt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert;
2. die Beendigung des Pachtverhältnisses erforderlich ist, um die Kleingartenanlage neu zu ordnen, insbesondere um Kleingärten auf die im § 3 Abs. 1 vorgesehene Größe zu beschränken, die Wege zu verbessern oder Spiel- oder Parkplätze zu errichten;
3. der Eigentümer selbst oder einer seiner Familienangehörigen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes einen Garten kleingärtnerisch nutzen will und ihm anderes geeignetes Gartenland nicht zur Verfügung steht; der Garten ist unter Berücksichtigung der Belange der Kleingärtner auszuwählen;
4. planungsrechtlich eine andere als die kleingärtnerische Nutzung zulässig ist und der Eigentümer durch die Fortsetzung des Pachtverhältnisses an einer anderen wirtschaftlichen Verwertung gehindert ist und dadurch erhebliche Nachteile erleiden würde;
5. die als Kleingarten genutzte Grundstücksfläche alsbald der im Bebauungsplan festgesetzten anderen Nutzung zugeführt oder alsbald für diese Nutzung vorbereitet werden soll; die Kündigung ist auch vor Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans zulässig, wenn die Gemeinde seine Aufstellung, Änderung oder Ergänzung beschlossen hat, nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, daß die beabsichtigte andere Nutzung festgesetzt wird, und dringende Gründe des öffentlichen Interesses die Vorbereitung oder die Verwirklichung der anderen Nutzung vor Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans erfordern, oder
6. die als Kleingartenanlage genutzte Grundstücksfläche
 - a) nach abgeschlossener Planfeststellung für die festgesetzte Nutzung oder
 - b) für die in § 1 Abs. 1 des Landbeschaffungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliede-

rungsnummer 54-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574) geändert worden ist, genannten Zwecke

alsbald benötigt wird.

(2) Die Kündigung ist nur für den 30. November eines Jahres zulässig; sie hat spätestens zu erfolgen

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 am dritten Werktag im August,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 6 am dritten Werktag im Februar

dieses Jahres. Wenn dringende Gründe die vorzeitige Inanspruchnahme der kleingärtnerisch genutzten Fläche erfordern, ist eine Kündigung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 und 6 spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(3) Ist der Kleingartenpachtvertrag auf bestimmte Zeit eingegangen, ist die Kündigung nach Absatz 1 Nr. 3 oder 4 unzulässig.

§ 10

Kündigung von Zwischenpachtverträgen

(1) Der Verpächter kann einen Zwischenpachtvertrag auch kündigen, wenn

1. der Zwischenpächter Pflichtverletzungen im Sinne des § 8 Nr. 2 oder des § 9 Abs. 1 Nr. 1 ungeachtet einer Abmahnung des Verpächters duldet oder
2. dem Zwischenpächter die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit aberkannt ist.

(2) Durch eine Kündigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 bis 6, die nur Teile der Kleingartenanlage betrifft, wird der Zwischenpachtvertrag auf die übrigen Teile der Kleingartenanlage beschränkt.

(3) Wird ein Zwischenpachtvertrag durch eine Kündigung des Verpächters beendet, tritt der Verpächter in die Verträge des Zwischenpächters mit den Kleingärtnern ein.

§ 11

Kündigungsentschädigung

(1) Wird ein Kleingartenpachtvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 gekündigt, hat der Pächter einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm eingebrachten oder gegen Entgelt übernommenen Anpflanzungen und Anlagen, soweit diese im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung üblich sind. Soweit Regeln für die Bewertung von Anpflanzungen und Anlagen von den Ländern aufgestellt oder von einer Kleingärtnerorganisation beschlossen und durch die zuständige Behörde genehmigt worden sind, sind diese bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung zugrunde zu legen. Bei einer Kündigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 sind darüber hinaus die für die Enteignungsentschädigung geltenden Grundsätze zu beachten.

(2) Zur Entschädigung ist der Verpächter verpflichtet, wenn der Vertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 gekündigt worden ist. Bei einer Kündigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 ist derjenige zur Entschädigung verpflichtet, der die als Kleingarten genutzte Fläche in Anspruch nimmt.

(3) Der Anspruch ist fällig, sobald das Pachtverhältnis beendet und der Kleingarten geräumt ist.

§ 12

Beendigung des Kleingartenpachtvertrages bei Tod des Kleingärtners

(1) Stirbt der Kleingärtner, endet der Kleingartenpachtvertrag mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt.

(2) Ein Kleingartenpachtvertrag, den Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt. Erklärt der überlebende Ehegatte binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verpächter, daß er den Kleingartenpachtvertrag nicht fortsetzen will, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 ist § 569 a Abs. 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Haftung und über die Anrechnung des geleisteten Mietzinses entsprechend anzuwenden.

§ 13

Abweichende Vereinbarungen

Vereinbarungen, durch die zum Nachteil des Pächters von den Vorschriften dieses Abschnitts abgewichen wird, sind nichtig.

Dritter Abschnitt

Dauerkleingärten

§ 14

Bereitstellung und Beschaffung von Ersatzland

(1) Wird ein Kleingartenpachtvertrag über einen Dauerkleingarten nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 gekündigt, hat die Gemeinde geeignetes Ersatzland bereitzustellen oder zu beschaffen, es sei denn, sie ist zur Erfüllung der Verpflichtung außerstande.

(2) Hat die Gemeinde Ersatzland bereitgestellt oder beschafft, hat der Bedarfsträger an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag zu leisten, der dem Wertunterschied zwischen der in Anspruch genommenen kleingärtnerisch genutzten Fläche und dem Ersatzland entspricht.

(3) Das Ersatzland soll im Zeitpunkt der Räumung des Dauerkleingartens für die kleingärtnerische Nutzung zur Verfügung stehen.

§ 15

Begründung von Kleingartenpachtverträgen durch Enteignung

(1) An Flächen, die in einem Bebauungsplan für Dauerkleingärten festgesetzt sind, können durch Enteignung Kleingartenpachtverträge zugunsten Pachtwilliger begründet werden.

(2) Die Enteignung setzt voraus, daß

1. das Wohl der Allgemeinheit sie erfordert,
2. der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann und

3. dem Eigentümer ein angemessenes Angebot zur Begründung der Kleingartenpachtverträge gemacht worden ist; das Angebot ist in bezug auf den Pachtzins als angemessen anzusehen, wenn dieser dem Pachtzins nach § 5 entspricht.

(3) Der als Entschädigung festzusetzende Pachtzins bemißt sich nach § 5.

(4) Im übrigen gilt das Landesenteignungsrecht.

Vierter Abschnitt

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 16

Überleitungsvorschriften für bestehende Kleingärten

(1) Kleingartenpachtverhältnisse, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen, richten sich von diesem Zeitpunkt an nach dem neuen Recht.

(2) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossene Pachtverträge über Kleingärten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Dauerkleingärten sind, sind wie Verträge über Dauerkleingärten zu behandeln, wenn die Gemeinde Eigentümerin der Grundstücke ist.

(3) Stehen bei Verträgen der in Absatz 2 bezeichneten Art die Grundstücke nicht im Eigentum der Gemeinde, enden die Pachtverhältnisse mit Ablauf des 31. März 1987, wenn der Vertrag befristet und die vereinbarte Pachtzeit bis zu diesem Zeitpunkt abgelaufen ist; im übrigen verbleibt es bei der vereinbarten Pachtzeit.

(4) Ist die Kleingartenanlage vor Ablauf der in Absatz 3 bestimmten Pachtzeit im Bebauungsplan als Fläche für Dauerkleingärten festgesetzt worden, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit verlängert. Hat die Gemeinde vor Ablauf des 31. März 1987 beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen mit dem Ziel, die Fläche für Dauerkleingärten festzusetzen, und den Beschluß nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbaugesetzes bekanntgemacht, verlängert sich der Vertrag vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an um vier Jahre; der vom Zeitpunkt der vereinbarten Beendigung der Pachtzeit bis zum 31. März 1987 abgelaufene Zeitraum ist hierbei anzurechnen. Vom Zeitpunkt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans an sind die Vorschriften über Dauerkleingärten anzuwenden.

§ 17

Überleitungsvorschrift für die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

Anerkennungen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden sind, bleiben unberührt.

§ 18

Überleitungsvorschriften für Lauben

(1) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig errichtete Lauben, die die in § 3 Abs. 2 vorgesehene Größe überschreiten, können unverändert genutzt werden.

(2) Eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Befugnis des Kleingärtners, seine Laube zu Wohnzwecken zu nutzen, bleibt unberührt, soweit andere Vorschriften der Wohnnutzung nicht entgegenstehen. Für die Nutzung der Laube kann der Verpächter zusätzlich ein angemessenes Entgelt verlangen.

§ 19

Stadtstaatenklausel

Die Freie und Hansestadt Hamburg gilt für die Anwendung des Gesetzes auch als Gemeinde.

§ 20

Aufhebung von Vorschriften

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 235-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;
2. Gesetz zur Ergänzung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 235-2, veröffentlichten bereinigten Fassung;
3. Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 235-4, veröffentlichten bereinigten Fassung;
4. Bestimmungen über die Förderung von Kleingärten vom 22. März 1938 (Reichsanzeiger 1938 Nr. 74), Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 235-6;
5. Anordnung über eine erweiterte Kündigungsmöglichkeit von kleingärtnerisch bewirtschaftetem Land in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 235-5, veröffentlichten bereinigten Fassung;
6. Gesetz zur Änderung und Ergänzung kleingartenrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 1013);
7. Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Berlinhilfegesetzes und anderer Vorschriften vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 826);
8. Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Württemberg-Hohenzollern): Verordnung des Landwirtschaftsministeriums über Kündigungsschutz von Kleingärten vom 28. Juli 1947 (Regierungsbl. S. 104), Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 235-8;
9. Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Baden): Landesverordnung über die Auflockerung des Kündigungsschutzes von Kleingärten vom 19. November 1948 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1949 S. 50), Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 235-7;
10. Hamburg: Verordnung über Pachtpreise für Kleingärten vom 28. März 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 115), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pachtpreise für Kleingärten vom 18. Februar 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 22);

11. Rheinland-Pfalz: Landesgesetz über Kündigungsschutz für Kleingärten und andere kleingartenrechtliche Vorschriften vom 23. November 1948 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 410), Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 235-10;

12. Schleswig-Holstein: Kleingartengesetz vom 3. Februar 1948 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 59) in der Fassung vom 5. Mai 1948 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 148), mit Ausnahme der §§ 24 bis 26, Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 235-3;

13. Schleswig-Holstein: Schleswig-Holsteinische Verfahrensordnung für Kleingartensachen vom 16. August 1948 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 192), Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 235-3-1.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes erlöschen beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, die aufgrund von § 5 Abs. 1 Satz 5 des nach Absatz 1 Nr. 12 außer Kraft tretenden Kleingartengesetzes von Schleswig-Holstein im Grundbuch eingetragen worden sind. Für die Berichtigung des Grundbuchs werden Kosten nicht erhoben.

§ 21

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetzes tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 28. Februar 1983

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dr. O. Schneider

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Drittes Gesetz zur Änderung des Seemannsgesetzes

Vom 1. März 1983

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Seemannsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), wird wie folgt geändert:

1. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

Kündigungsfristen

(1) Bei Schiffsleuten beträgt die Frist für die ordentliche Kündigung während der ersten drei Monate des Heuerverhältnisses eine Woche. Dauert die erste Reise länger als drei Monate, so kann die Kündigung während der ersten sechs Monate noch in den auf die Beendigung der Reise folgenden drei Tagen mit Wochenfrist ausgesprochen werden. Nach Ablauf der in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Zeiten beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen. Sie erhöht sich auf sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres, wenn das Heuerverhältnis drei Jahre bestanden hat.

(2) Bei Schiffsoffizieren und sonstigen Angestellten beträgt die Kündigungsfrist während der ersten drei Monate des Heuerverhältnisses eine Woche. Dauert die erste Reise länger als drei Monate, so kann die Kündigung während der ersten sechs Monate noch in den auf die Beendigung der Reise folgenden drei Tagen mit Wochenfrist ausgesprochen werden. Nach Ablauf der in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Zeiten beträgt die Kündigungsfrist sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres. Die Vorschriften des Gesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-1, veröffentlichten bereinigten Fassung bleiben unberührt.

(3) Soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, setzt sich das Heuerverhältnis über den Ablauf der Kündigungsfrist bis zur Ankunft des Schiffes in einem Hafen fort, den das Schiff im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder zum Laden oder Löschen in einem an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staat anläuft, höchstens jedoch auf die Dauer von drei Monaten; als Hafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes gelten auch die Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals. Vor Ablauf der drei-

monatigen Frist des Satzes 1 endet das Heuerverhältnis mit dem Tage, an dem das Besatzungsmitglied in einem Hafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes eintrifft oder die Bundesgrenze auf dem Land- oder Luftwege überschreitet, wenn

1. der Reeder für eine unverzügliche freie Rückbeförderung des Besatzungsmitglieds nach Maßgabe des § 72 sorgt oder
2. das Besatzungsmitglied für seine Rückbeförderung auf eigene Kosten sorgt und ein Ersatzmann, über dessen Eignung im Zweifel das Seemannsamt entscheidet, ohne besondere Kosten für den Reeder und ohne Aufenthalt für das Schiff an seine Stelle treten kann.

Kehrt im Falle des Satzes 2 Nr. 2 das Besatzungsmitglied nicht unverzüglich in den Geltungsbereich des Grundgesetzes zurück, endet das Heuerverhältnis auch in einem Hafen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes an dem Tage, der dem Tag des Dienstantritts des Ersatzmannes vorausgeht."

2. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Außerordentliche Kündigung
gegenüber dem Besatzungsmitglied aus
anderen Gründen

Ist die Fortsetzung des Heuerverhältnisses mit dem Besatzungsmitglied aus anderen wichtigen, nicht in § 64 genannten Gründen unzumutbar, so kann ihm ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist während der Zeit, in der nach § 63 Abs. 1 und 2 die Kündigung mit Wochenfrist zulässig ist, gekündigt werden, wenn sich der Reeder zur Zahlung einer Abfindung in Höhe von mindestens einer Monatsgrundheuer verpflichtet."

3. Dem § 71 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Zurücklassung liegt nicht vor, wenn das auf unbestimmte Zeit begründete Heuerverhältnis infolge einer Kündigung durch das Besatzungsmitglied beendet ist."

4. § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Besatzungsmitglied hat Anspruch auf freie Rückbeförderung zu dem Ort im Geltungsbereich des Grundgesetzes, an dem das Heuerverhältnis begründet worden ist,

1. in den Fällen der §§ 49 und 65 bis 67,
2. wenn ein auf unbestimmte Zeit begründetes Heuerverhältnis auf Grund einer ordentlichen Kündigung durch den Reeder endet,
3. wenn ein auf unbestimmte Zeit begründetes Heuerverhältnis nach einer ordentlichen Kündigung durch das Besatzungsmitglied gemäß § 63 Abs. 3 Satz 1 um mindestens einen Monat über den Ablauf der Kündigungsfrist hinaus fortgesetzt wird oder

4. wenn ein auf bestimmte Zeit begründetes Heuerverhältnis außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes endet.

Eine anderweitige Vereinbarung über einen im Geltungsbereich des Grundgesetzes liegenden Rückbeförderungsort ist zulässig."

5. § 78 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Kapitän hat die Ansprüche aus den §§ 72 und 73

1. in den Fällen der §§ 49 und 66,
2. wenn ein auf bestimmte Zeit begründetes Heuerverhältnis außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes endet oder
3. wenn der Kapitän sein Heuerverhältnis aus einem vom Reeder zu vertretenden wichtigen Grund kündigt.

Der Kapitän hat den Anspruch aus § 72, wenn ein auf unbestimmte Zeit begründetes Heuerverhältnis auf Grund einer ordentlichen Kündigung durch den Reeder endet oder nach einer ordentlichen Kündigung durch den Kapitän gemäß § 63 Abs. 3 Satz 1 um mindestens einen Monat über den Ablauf der Kündigungsfrist hinaus fortgesetzt wird."

6. In § 94 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Verweisung „3 bis 5" die Verweisung „und 7" eingefügt.

7. § 120 erhält folgende Fassung:

„§ 120

Zurücklassen eines Besatzungsmitglieds
an einem Ort außerhalb des Geltungsbereichs
des Grundgesetzes ohne Einwilligung
des Seemannsamts

Ein Kapitän, der entgegen § 71 Abs. 1 Satz 1 ein Besatzungsmitglied an einem Ort außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes zurückläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

8. In § 121 Abs. 2 Nr. 4 werden die Zahl „7" und das nachfolgende Komma gestrichen.

9. § 123 a erhält folgende Fassung:

„§ 123 a

Strafbare Verletzung von Vorschriften
über die Schiffsbesetzung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft

1. ein Reeder, der durch eine in § 127 Nr. 4 oder 5 und
2. ein Kapitän, der durch eine in § 125 Nr. 8 oder § 126 Nr. 7

bezeichnete vorsätzliche Zuwiderhandlung Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

- (2) Der Reeder oder der Kapitän, der
1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
 2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.“
10. Dem § 125 wird folgende Nummer 8 angefügt:
- „8. vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 oder nach § 143 b Abs. 1 oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung getroffenen vollziehbaren Anordnung, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.
11. § 126 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. einer Rechtsverordnung nach § 143 Abs. 1 Nr. 7, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.
 - b) Es wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. einer Rechtsverordnung nach § 143 Abs. 1 Nr. 8 bis 11, 13 oder 14, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.
 - c) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern 9 und 10.
12. Dem § 127 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:
- „4. einer Rechtsverordnung nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 oder nach § 143 b Abs. 1 oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung getroffenen vollziehbaren Anordnung, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
5. einer Rechtsverordnung nach § 143 Abs. 1 Nr. 7, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.
13. § 128 erhält folgende Fassung:
- „§ 128
- Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des § 125 Nr. 8 und des § 126 Nr. 1 bis 3 und 6 bis 10 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend, in den Fällen des § 127 Nr. 1, 2, 4 und 5 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden.“
14. § 132 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. in den Fällen der §§ 126 und 127 Nr. 1, 2 und 5 die Arbeitsschutzbehörde,“.
 - b) Es wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. in den Fällen des § 125 Nr. 8 und des § 127 Nr. 4 die See-Berufsgenossenschaft,“.
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „Nummer 1“ werden durch die Worte „Nummern 1 und 2“ ersetzt.
 - d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
15. Dem § 140 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) § 63 Abs. 1 gilt in der Fischerei mit der Maßgabe, daß für Besatzungsmitglieder auf Schiffen, deren Raumgehalt 200 Bruttoregistertonnen nicht übersteigt, die Kündigungsfrist achtundvierzig Stunden beträgt.“
16. Nach § 143 a wird folgender § 143 b eingefügt:
- „§ 143 b
- Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen über Regelbesatzungen
- (1) Die Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und für Verkehr werden ermächtigt, in einer Rechtsverordnung nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 und § 143 Abs. 1 Nr. 7 mit Zustimmung des Bundesrates
1. die Besatzung von Kauffahrteischiffen festzulegen, die die Schiffssicherheit, den Arbeitsschutz und den Wachdienst in der Regel gewährleistet (Regelbesatzung);
 2. zu bestimmen, daß
 - a) unbeschadet des § 102 Abs. 1 Satz 2 die See-Berufsgenossenschaft die Verordnung durchführt und im Einzelfall eine Regelbesatzung für Schiffe oder Schiffsgruppen festlegt, für die wegen ihrer Größe, Bauart und der Art ihres Einsatzes eine Regelbesatzung nach Nummer 1 nicht vorgeschrieben ist,
 - b) über Anträge auf Abweichungen von der Regelbesatzung der Bundesminister für Verkehr, die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder die See-Berufsgenossenschaft entscheidet, nachdem ein aus Vertretern der Gewerkschaften und Reederverbände paritätisch besetzter Ausschuß gehört und der Arbeitsschutzbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist,
 - c) über Anträge auf Abweichung von der Regelbesatzung für zeitlich begrenzte Fahrten in Küstennähe die See-Berufsgenossenschaft im Einzelfall entscheidet;
 3. Bestimmungen zu erlassen über die Ausstellung eines an Bord mitzuführenden Zeugnisses über die jeweilige Zusammensetzung der Schiffsbesatzung (Schiffsbesatzungszeugnis).

Soweit der Geltungsbereich der Rechtsverordnung die Seefischerei erfaßt, ist die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassen.

(2) Die See-Berufsgenossenschaft untersteht bei der Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 der Fachaufsicht des Bundesministers für Verkehr. Umfang und Art der Durchführung seiner Aufsicht bestimmt der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 1. März 1983

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

**Erste Verordnung
zur Änderung der Arzneimittelfarbstoffverordnung (1. ÄndV-AMFarbV)**

Vom 21. Februar 1983

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 2 und § 83 Abs. 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

Artikel 1

Die Arzneimittelfarbstoffverordnung vom 25. August 1982 (BGBl. I S. 1237) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit die wasserlöslichen, organischen Sulfifarbstoffe E 102, E 104, E 110, E 122, E 123, E 124, E 131, E 132, E 142 und E 151 verwendet werden, gilt zur Bestimmung der mit Äthyläther extrahierbaren Substanzen die in Anhang II der Ersten Richtlinie 81/712/EWG der Kommission vom 28. Juli 1981 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für

die Überwachung der Reinheitskriterien bestimmter Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. EG 1981 Nr. L 257 S. 1) beschriebene Methode 1.“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nach § 96 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes wird bestraft, wer entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 2 bei der Herstellung von Arzneimitteln zur Färbung andere als die dort zugelassenen Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen verwendet.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Februar 1983

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch
von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen
(5. FörderungshöchstdauerVändV)**

Vom 25. Februar 1983

Auf Grund des § 15 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989), der durch das Gesetz vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1981 (BGBl. I S. 577) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Nummer 2 gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Nummer 10 folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Wirtschaftsinformatik an der Staatlich anerkannten Fachhochschule für Physikalische Technik, Technische Informatik und Wirtschaftsinformatik in Wedel 8“;
 - b) in Absatz 4 werden die Zahlen „5“ und „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird nach Nummer 26 folgende Nummer 26 a eingefügt:

„26 a. Musiktheorie im Land Bayern 8“.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 28 wird folgende Nummer 28 a eingefügt:

„28 a. Englische Philologie (Diplom-Anglist) im Land Schleswig-Holstein 7“;
 - bb) nach Nummer 61 wird folgende Nummer 61 a eingefügt:

„61 a. Mathematik (Baccalaureus) im Land Baden-Württemberg 6“;
 - cc) Nummer 67 erhält folgende Fassung:

„67. Musikschullehrer und selbständiger Musiklehrer im Land Rheinland-Pfalz 7“;
 - dd) nach Nummer 73 werden folgende Nummern 73 a und 73 b eingefügt:

„73 a. Physik (Baccalaureus) im Land Baden-Württemberg 6
73 b. Physikalische Ingenieurwissenschaft 10“;
 - ee) nach Nummer 83 wird folgende Nummer 83 a eingefügt:

„83 a. Religionswissenschaft 10“;
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Buchstaben g folgende Buchstaben h und i angefügt:

„h) Aufbaustudium Informatik 4
i) Phytomedizin 4“;
 - bb) in Nummer 2 werden nach dem Buchstaben e folgende Buchstaben f bis h angefügt:

„f) Afrikanologie 4
g) Andragogik 3
h) Sportrecht und Sportverwaltung 2“;
 - cc) in Nummer 3 wird nach den Wörtern „Land Berlin“ der Buchstabe „a“ eingefügt und nach den Wörtern „Universität Berlin“ folgender Buchstabe b angefügt:

„b) Öffentlichkeitsarbeit 3“;
 - dd) in Nummer 5 wird nach dem Buchstaben b folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Weinbau und Oenologie 4“;
 - ee) nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6 a eingefügt:

„6 a. im Land Nordrhein-Westfalen Kommunikationsdesign an der Universität-Gesamthochschule-Wuppertal 5“;
 - ff) in Nummer 7 wird nach dem Buchstaben c folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Verwaltungswissenschaftliches Aufbaustudium an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer 2“;
 - c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 In Nummer 1 werden nach dem Buchstaben d folgende Buchstaben e bis g angefügt:

„e) Erweiterung nach der Ersten Lehrerprüfung in den Fächern Ausländerpädagogik oder Beratung
als Hauptfach 3
als Nebenfach 2
f) Erweiterung nach der Ersten Lehrerprüfung für das Lehramt an Realschulen im Fach Ethik
als Hauptfach 3
als Nebenfach 2“

- g) Lehramt für Sonderschulen für Bewerber, die eine Erste und Zweite Lehrerprüfung an Gymnasien oder beruflichen Schulen bestanden haben
 2
 im übrigen 4"
5. In § 6 Abs. 2 werden nach Nummer 6 folgende Nummern 7 und 8 angefügt:
- „7. Maschinenbau (Hauptprüfung I) an der Universität-Gesamthochschule-Essen 9
8. Integrierte Studiengänge an der Gesamthochschule Kassel
 erste Studienstufe 7
 zweite Studienstufe 3.“
6. § 11 erhält folgende Fassung:
- „§ 11
 Festsetzung der Förderungshöchstdauer nach Studienabbruch oder Fachrichtungswechsel
- Hat ein Auszubildender eine Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, ist die Förderungshöchstdauer für die andere Ausbildung neu festzusetzen.“
7. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:
- „§ 11 a
 Anrechnung früherer Ausbildungszeiten, Umrechnung
- (1) Bei der Festsetzung der Förderungshöchstdauer für eine weitere oder andere Ausbildung sind

vorhergehende Ausbildungszeiten zu berücksichtigen; dabei ist regelmäßig von der durch die zuständige Stelle getroffenen Anerkennungsentscheidung auszugehen.

(2) Legt der Auszubildende eine Anerkennungsentscheidung nicht vor, so setzt das Amt für Ausbildungsförderung die Förderungshöchstdauer unter Berücksichtigung der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Umstände des Einzelfalles fest. Weicht eine spätere Anerkennungsentscheidung der zuständigen Stelle von der nach Satz 1 festgesetzten Förderungshöchstdauer ab, so ist sie regelmäßig zu berücksichtigen, wenn der Auszubildende nachweist, daß er den Antrag auf Anerkennung zu dem für ihn frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt hat.

(3) Zeiten, in denen der Auszubildende eine Teilzeitausbildung durchgeführt hat, sind in Vollzeitausbildungszeiten umzurechnen. Dabei sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 in Kraft.

Bonn, den 25. Februar 1983

Der Bundesminister
 für Bildung und Wissenschaft
 Dr. Dorothee Wilms

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 6, ausgegeben am 1. März 1983**

Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 83	Erste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (Erste Änderungsverordnung zum Londoner Meeresumweltschutzübereinkommen) ...	141
23. 2. 83	Verordnung zu dem Abkommen vom 11. März 1982 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Griechenland über die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen der Krankenversicherung	153
16. 2. 83	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Übereinkommens Nr. 101 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft	155
18. 2. 83	Bekanntmachung einer Änderung des deutsch-skandinavischen Regierungsabkommens über den internationalen Straßenverkehr	156

Preis dieser Ausgabe: 2,20 DM (1,50 DM zuzüglich –70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3.– DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
25. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 201/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1430/82 hinsichtlich des Inkrafttretens der Einfuhrbeschränkungen für Hanfsaaten	28. 1. 83	L 26/3
27. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 206/83 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 171/78 über besondere Bedingungen für die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch	28. 1. 83	L 26/19
27. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 207/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2991/82 hinsichtlich der Höchstfrist für die Verpackung von zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmter Butter	28. 1. 83	L 26/20
25. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 219/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 über die Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und über die Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird	29. 1. 83	L 27/1
25. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 220/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2767/75 über die Grundregeln für das sogenannte „System von Leit- und Folgerzeugnissen“, das die Festsetzung von Zusatzbeträgen auf dem Schweinefleischsektor ermöglicht	29. 1. 83	L 27/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
28. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 231/83 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/82 betreffend bestimmte Rücknahmepreise für Fischereierzeugnisse	29. 1. 83	L 27/28
28. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 232/83 der Kommission zur Festlegung des Verzeichnisses der Schweinefleischerzeugnisse, die für die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen in Frage kommen, und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 857/78	29. 1. 83	L 27/29
1. 2. 83	Verordnung (EWG) Nr. 286/83 des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an Bolivien	4. 2. 83	L 33/1
3. 2. 83	Verordnung (EWG) Nr. 291/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2425/81 über Durchführungsbestimmungen für die Beihilferegelung für getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen	4. 2. 83	L 33/12
3. 2. 83	Verordnung (EWG) Nr. 292/83 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken für das Wirtschaftsjahr 1983	4. 2. 83	L 33/14
3. 2. 83	Verordnung (EWG) Nr. 293/83 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Gurken für das Wirtschaftsjahr 1983	4. 2. 83	L 33/16

Andere Vorschriften

25. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 177/83 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern der Färöer fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten	27. 1. 83	L 24/77
25. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 178/83 des Rates zur Festlegung von Interimsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter norwegischer Flagge	27. 1. 83	L 24/79
25. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 179/83 des Rates zur Festlegung von Interimsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter schwedischer Flagge	27. 1. 83	L 24/89
25. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 180/83 des Rates zur Festlegung von Interimsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für auf den Färöern registrierte Fischereifahrzeuge	27. 1. 83	L 24/97
25. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 181/83 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für die in den kanadischen Gewässern fischenden Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten	27. 1. 83	L 24/107
25. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 186/83 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	27. 1. 83	L 25/9
26. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 187/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 im Anschluß an die Festsetzung neuer, in der Landwirtschaft anwendbarer Umrechnungskurse für die Deutsche Mark und den niederländischen Gulden	27. 1. 83	L 25/12
24. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 200/83 des Rates über die Anpassung der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft an die Richtlinien zur Harmonisierung der Verfahren für die Ausfuhr von Waren und für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr	28. 1. 83	L 26/1
26. 1. 83	Entscheidung Nr. 212/83/EGKS der Kommission zur Festsetzung der geänderten prozentualen Kürzungen für das erste Quartal 1983 gemäß Entscheidung Nr. 1696/82/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie, zum dritten Mal geändert durch die Entscheidung Nr. 87/83/EGKS vom 12. Januar 1983	28. 1. 83	L 26/27

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,80 DM (3.– DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,60 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 384. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,
abgeschlossen am 31. Januar 1983,
ist im Bundesanzeiger Nr. 38 vom 24. Februar 1983 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung
folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 38 vom 24. Februar 1983 kann zum Preis von 3,90 DM
(3,00 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer)
gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50)
bezogen werden.